



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/443/Add.3)]

61/232. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte² und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 60/233 vom 23. Dezember 2005, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz vom Juni 2006,

eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte³ sowie der Erörterung der Situation in Myanmar am 29. September 2006 im Sicherheitsrat,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und gute Regierungsführung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums unverzichtbar sind, und bekräftigend, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ A/61/529-S/2006/826 und Corr.1.

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes Myanmars in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *begrüßt*

a) die Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁴ und seine mündlichen Darstellungen sowie die Berichte des Generalsekretärs⁵;

b) das persönliche Engagement und die Erklärungen des Generalsekretärs betreffend die Situation in Myanmar;

c) die Besuche, die der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten im Mai und November 2006 auf Einladung der Regierung Myanmars dem Land abgestattet hat, und seine Treffen mit hochrangigen Regierungsbeamten sowie mit Führern der Nationalen Liga für Demokratie, darunter auch Aung San Suu Kyi;

d) die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Organisationen unternehmen, um den hilfsbedürftigsten Menschen in Myanmar die dringend benötigte humanitäre Hilfe zu leisten;

e) die Tatsache, dass die Regierung Myanmars einen Ausschuss für die Verhütung der Rekrutierung Minderjähriger als Soldaten eingesetzt und im November 2004 einen Rahmenaktionsplan zur Behandlung von Fragen betreffend die Rekrutierung Minderjähriger und betreffend Kindersoldaten verabschiedet hat, und die von der Regierung bekundete Bereitschaft, mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen bei der Behandlung dieser Fragen zusammenzuarbeiten;

f) die vor kurzem von der Regierung Myanmars vorgelegten Antworten auf mehrere offizielle Mitteilungen von Mandatsträgern der besonderen Menschenrechtsverfahren der Vereinten Nationen;

g) die ersten Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit im Zusammenhang mit Zwangsarbeit, darunter das sechsmonatige Moratorium für Festnahmen von Personen, die Fälle von Zwangsarbeit melden, und die Freilassung von zwei prominenten Inhaftierten;

h) die Einrichtung des Drei-Krankheiten-Fonds zur Bekämpfung der gravierenden Probleme, die in Myanmar mit HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria verbunden sind;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis*

a) über die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes Myanmars, die in Resolution 60/233 und früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission beschrieben werden, sowie über die Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich über Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar zu leiden haben, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte immer wieder verübt werden, über den fortwährenden Einsatz der Folter, Todesfälle in der Haft, politisch motivierte Festnahmen und fortdauernde Gefängnis- und sonstige Haft, die fortgesetzte Rekrutierung und den fortge-

⁴ E/CN.4/2006/34 und A/61/369 und Corr.1.

⁵ E/CN.4/2006/117 und A/61/504.

setzten Einsatz von Kindersoldaten und den Einsatz von Landminen, Zwangsarbeit, einschließlich Kinderarbeit, Menschenhandel, die Verweigerung des Rechts auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die weit verbreitete Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschlagnahme von Ackerland, Ernten, Vieh und anderem Eigentum sowie die vorherrschende Kultur der Straflosigkeit;

b) über die Angriffe von Streitkräften auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen geführt haben;

c) über die anhaltenden Beschränkungen der Aktivitäten der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien und die ständige Drangsalierung ihrer Mitglieder sowie von Angehörigen ethnischer Gruppen und von Studentenführern, namentlich die Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und ihres Stellvertreters, Tin Oo;

d) über das Ausbleiben von Fortschritten in Richtung auf eine echte demokratische Reform, namentlich über die Maßnahmen, die die Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien an einer wirksamen und sinnvollen Teilnahme an der Nationalversammlung hindern;

e) darüber, dass der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der ehemalige Sondergesandte des Generalsekretärs für Myanmar dem Land trotz wiederholter Ersuchen seit nahezu drei Jahren keinen Besuch abstatten können;

f) darüber, dass Menschenrechtsverteidigern die Durchführung ihrer Aktivitäten nach wie vor verweigert wird;

3. *fordert die Regierung Myanmars mit allem Nachdruck auf,*

a) den systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Myanmar ein Ende zu setzen, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters, der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer Organe der Vereinten Nationen, zur Gewährleistung der vollen Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in Myanmar vollinhaltlich umzusetzen sowie den Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

b) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Militäroperationen gegen Zivilpersonen in den von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und den damit verbundenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts gegenüber Angehörigen ethnischer Gruppen, einschließlich der häufigen Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte nach wie vor verübt werden, ein Ende zu setzen, und die Entsendung einer aus Vertretern der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bestehenden Ermittlungsmission zu erleichtern, die mithelfen soll, Maßnahmen zur Linderung der humanitären und menschenrechtlichen Folgen des Konflikts im Karen-Staat und in anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars aufzuzeigen;

c) der fortgesetzten Rekrutierung und dem fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu verstärken, den Aktionsplan von 2004 vollinhaltlich durchzuführen, so auch durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den

Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und mit hohem Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ zu erwägen;

d) der systematischen Vertreibung zahlreicher Menschen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu achten;

e) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck

i) gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

ii) eine wirklich unabhängige Untersuchung der anhaltenden Berichte über sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Frauen, die ethnischen Gruppen angehören, und über andere von Angehörigen der Streitkräfte im Shan-, Karen- und Mon-Staat sowie in anderen Staaten begangene Übergriffe gegen Zivilpersonen zu erleichtern;

iii) eine wirklich unabhängige Untersuchung des am 30. Mai 2003 nahe Depayin verübten Angriffs zu erleichtern;

f) alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, namentlich die Führer der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi und Tin Oo, den Führer der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, Khun Htun Oo, und andere Führer der Shan sowie die ehemaligen Studentenführer Min Ko Naing, Ko Ko Gyi, Htay Kywe, Min Zeya und Pyone Cho, davon Abstand zu nehmen, Personen wegen ihrer friedlichen politischen Betätigung festzunehmen und zu bestrafen, sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen ansonsten den internationalen Normen entsprechen sowie Besuchsmöglichkeiten für alle Inhaftierten, namentlich auch Aung San Suu Kyi, vorsehen, und Todesfälle von in Haft gehaltenen Personen zu untersuchen;

g) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aller Personen, einschließlich ehemaliger politischer Gefangener, aufzuheben, indem unter anderem die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich für freie und unabhängige Medien, garantiert werden, und sicherzustellen, dass das Volk Myanmars ungehinderten Zugang zu Informationen erhält;

h) dringend die von der Internationalen Arbeitsorganisation aufgezeigten ernststen Probleme betreffend die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen zu lösen, namentlich klare Zusicherungen abzugeben, dass gegen Personen, die Beschwerde wegen Zwangsarbeit einlegen, nicht vorgegangen wird, ungeklärten Behauptungen über Zwangsarbeit nachzugehen, einen glaubwürdigen Mechanismus für die Behandlung von Individualbeschwerden

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

wegen Zwangsarbeit einzurichten, die Präsenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar zu achten und erforderlichenfalls zu verstärken und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Verbindungsbeauftragten der Internationalen Arbeitsorganisation zu achten;

i) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem ihm der volle, freie und ungehinderte Zugang nach Myanmar gewährt wird, sowie auch mit den anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass niemand, der mit dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird;

j) den Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen sofort sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars zu gewähren und uneingeschränkt mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erfolgt und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu den hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen gelangt;

k) auch weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie, der Tuberkulose und der Malaria zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung Myanmars auf,

a) allen politischen Vertretern und Vertretern ethnischer Gruppen die volle und uneingeschränkte Teilnahme an dem politischen Übergangsprozess zu gestatten und zu diesem Zweck ohne weitere Verzögerung den Dialog mit allen politischen Akteuren, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern ethnischer Gruppen, wieder aufzunehmen, die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs abzuschließen und dafür zu sorgen, dass dieser Prozess den Anliegen der ethnischen Gruppen Rechnung trägt, und einen klaren Zeitplan für den Übergang zur Demokratie festzulegen;

b) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben und Vertretern aller politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

c) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) seinem Sondergesandten, sobald er ernannt ist, und dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die sie zur vollen und wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats benötigen;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.

*84. Plenarsitzung
22. Dezember 2006*